

Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur III. Tagung der 25. Landessynode

Wolfsburg, 20. November 2014

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Juni bis November 2014 folgenden Tätigkeitsbericht:

I.
Rechtsfragen

1. Vorberatung eines Gesetzentwurfes gemäß § 38 der Geschäftsordnung

Der Kirchensenat hat dem Präsidenten der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz - UmzKG) mit der Bitte zugeleitet, diesen Entwurf nach § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode zu behandeln. Zur Begründung der Eilbedürftigkeit für das Gesetz hat der Kirchensenat mitgeteilt, dass das bisherige Kirchengesetz der Konföderation über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld mit dem Außerkrafttreten des Konföderationsvertrages mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft tritt, da der neue Konföderationsvertrag keine Gesetzgebungskompetenz der Konföderation mehr vorsieht. Der Kirchensenat hat daher gebeten, den Gesetzentwurf den zuständigen Ausschüssen vorab zur Beratung zu überweisen, damit der Kirchengesetzentwurf noch während der III. Tagung der Landessynode im November 2014 beschlossen werden kann.

Der LSA hat der Vorab-Überweisung des Entwurfes zum Umzugskostengesetz an den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend) und den Rechtsausschuss zur Beratung gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode zugestimmt.

2. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt (LKA) hat die vom Kirchensenat vorgelegte Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen erläutert. Demnach hat sich der Verantwortungsbereich der Superintendenten und Superintendentinnen während der letzten 15 Jahre sowohl von seinem Umfang als auch von seinem Inhalt her grundlegend verändert. Bereits im aktuellen Planungszeitraum sehen 26 Planungsbereiche einen Pfarrstellenanteil von höchstens 10 % für den Superintendenten bzw. die Superintendentin vor; in elf Kirchenkreisen liegt der Stellenanteil bei 0 %.

Als Folge dieser Entwicklung und zur Vermeidung von Interessenkollisionen in die der Superintendent oder die Superintendentin durch seine bzw. ihre Rolle in der Kirchen(Superintendentur-)gemeinde einerseits und im Kirchenkreis mit den damit verbundenen Aufsichts- und Leitungsaufgaben andererseits gerät, soll ein weiteres Modell einer neuen Leitungsstruktur von Kirchenkreisen erprobt werden. Dieses Modell sieht eine ausschließliche Zuordnung von Superintendentur-Pfarrstellen zur Ebene des Kirchenkreises vor. Dabei wird jedoch keine flächendeckende Veränderung der bisherigen Zuordnung von Superintendentur-Pfarrstellen zu einer Kirchengemeinde angestrebt.

Im Ephorenkonvent ist dieses Modell bereits diskutiert worden; eine einheitliche Meinung dazu hat es nicht gegeben.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit wurde in seiner Sitzung am 16. Juli 2014 bereits vom LKA über diese Verordnung mit Gesetzeskraft informiert. Der Ausschuss hat daraufhin dem LSA sein Beratungsergebnis zu dieser Verordnung mit Gesetzeskraft vorgelegt, wofür der LSA sich ausdrücklich bedankt.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat dem LSA mitgeteilt, dass er durchaus die Notwendigkeit sieht, hierzu eine Neuregelung als Option und als Erprobung vorzunehmen. Da der Ausschuss durch die Einrichtung von Pfarrstellen auf Kirchenkreisebene auch theologische Grundsatzfragen berührt sieht, hat er dem LSA ursprünglich empfohlen, auch den Ausschuss für Theologie und Kirche um eine Stellungnahme zu bitten. Nach Rücksprache mit der Ausschussvorsitzenden ist hierzu vonseiten des LSA festgestellt worden, dass es sich zunächst um eine Erprobungsregelung handelt, sodass eine momentane Beteiligung des Ausschusses für Theologie und Kirche nicht notwendig ist. Die Stellungnahme des Pastorenausschusses zu dieser Verordnung mit Gesetzeskraft hat dem LSA vorgelegen.

Der LSA hat der Verordnung mit Gesetzeskraft gemäß § 2 Absatz 1 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes zugestimmt. Der LSA hat außerdem darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erprobungsregelung auch die Bereiche Visitationsgesetz, Dienstwohnungsrecht und Weisungsbefugnis gegenüber Pastoren und Pastorinnen zu beachten sein werden.

3. Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst

Das LKA hat dem LSA berichtet, dass im Nachgang zu dem von der Landessynode beschlossenen neuen Lektoren- und Prädikantengesetz auch die nachfolgenden Regelungen, u. a. die Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst vom 23. Oktober 1974, anzupassen waren. Neben redaktionellen Anpassungen an die neue gesetzliche Grundlage hat das LKA die Neufassung zum Anlass genommen, in § 2 die Entschädigungssätze neu festzusetzen, da diese im Grunde seit dem Jahr 1989 unverändert waren.

Der LSA hat der vorgelegten Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst zugestimmt.

II.

Finanzfragen

4. Durchführung einer "Initiative Gemeinwesendiakonie"

Der LSA hat nach Vorliegen der erbetenen Stellungnahme des Diakonieausschusses erneut über eine mögliche Umwidmung von Mitteln aus dem Fonds "Kirche im Aufbruch" beraten. Dabei wurden auch die teilweise kritischen Anfragen im Zusammenhang zu dem Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses während der II. Tagung der Landessynode herangezogen.

Der LSA hält die Durchführung einer "Initiative Gemeinwesendiakonie" aus inhaltlichen Gründen für sinnvoll, kann der Umwidmung von Mitteln aus dem Fonds "Kirche im Aufbruch" zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht zustimmen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen wird über die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln zu beraten sein. Vorstellbar ist, sowohl Mittel für den Fonds "Kirche im Aufbruch" wie auch für die "Initiative Gemeinwesendiakonie" in den Haushalt einzustellen. Der LSA hält diese zeitliche Verzögerung zwar für bedauerlich, gibt aber auch zu bedenken, dass das erste Halbjahr 2014 bereits vorüber ist und aufgrund der deutlichen Vorbehalte

von Mitgliedern der Landessynode während der II. Tagung eine Entscheidungsfindung während der Haushaltsberatungen für notwendig erachtet wird.

Während der Haushaltsberatungen ist inzwischen beschlossen worden, entsprechende Haushaltsmittel für die "Initiative Gemeinwesendiakonie" unter dem Titel 1000-21100 im Haushaltsplan einzustellen.

Der Fonds "Kirche im Aufbruch" ist umbenannt in Fonds "Missionarische Chancen".

5. Umsetzung der Beschlüsse der kirchlichen Pensionskasse VERKA

Das LKA hat berichtet, dass das LKA zusammen mit dem LSA und dem Finanzausschuss der 24. Landessynode umfangreiche Beschlüsse zur kirchlichen Pensionskasse VERKA gefasst haben, deren Umsetzung nunmehr erfolgt ist. Die VERKA betreibt das Versicherungsgeschäft als Direkt- und Rückdeckungsversicherung im Raum der Kirche, der Diakonie und der Freien Wohlfahrtspflege. Die Zusatzversorgungskasse Hannover (ZVK) ist seit dem Jahr 1968 durch Rückdeckungsverträge mit der VERKA verbunden.

Vor vier Jahren wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen, die bestehenden suboptimalen Verträge auszufinanzieren. Diese Umsetzung ist nunmehr erfolgt. Die gegenwärtige Deckungslücke liegt bei ca. 200 Mio. Euro.

Der LSA hat darum gebeten, zu gegebener Zeit eine genauere Darstellung der Umsetzung zu erhalten.

6. Darlehensrückzahlung Jugendwerkstatt Hameln

Das LKA hat berichtet, dass dem Kirchenkreis Hameln-Pyrmont zur Mitfinanzierung und für den Umbau der Jugendwerkstatt Hameln ein landeskirchliches Darlehen in Höhe von 215 300 Euro zur Verfügung gestellt wurde. Bereits im Jahr 2011 wurde mit Zustimmung des LSA auf die Rückzahlung der Darlehensrestverbindlichkeit verzichtet. Dieser Verzicht stand unter dem Vorbehalt einer Rückforderung, sollte die Jugendwerkstatt geschlossen oder die Immobilie verkauft werden. Das Gebäude der Jugendwerkstatt wurde nunmehr veräußert und nach Eingang des Veräußerungserlöses wurde die Darlehensrestsumme in Höhe von 114 835,20 Euro beim Kirchenkreis Hameln-Pyrmont zurückgefordert. Auf Bitten des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hameln-Pyrmont hat das Kolleg in seiner Sitzung im Mai 2014 beschlossen, dem Kirchenkreis die Rückzahlung der Darlehensrestschuld zu erlassen.

Grund für diesen Erlass ist die hohe finanzielle Belastung des Kirchenkreises, welcher langjährig für die wirtschaftlichen Verluste der Jugendwerkstatt aufgekommen ist.

Der LSA hat in diesem Einzelfall dem Erlass der Darlehensrestschuld zugestimmt.

7. Versorgungslastenteilung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Das LKA hat dem LSA von dem Fall eines mehrfach zwischen den Landeskirchen Hannovers und Sachsens wechselnden Beamten berichtet.

Hinsichtlich der Verteilung der zur Sicherung der bereits erworbenen Versorgungsanswartschaften aufgewendeten Versorgungslasten der Kirchen haben inzwischen auch die angewendeten Verfahren gewechselt, sodass bei Rück- und Mehrfachwechsel der aufnehmende Dienstherr (die hannoversche Landeskirche) auf einen Teil des Versorgungslastenausgleichs verzichten kann.

Der Beamte war seinerzeit nach Sachsen gewechselt, wobei die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers im Sinne des ursprünglich geltenden Gegenseitigkeitsabkommens keinen Versorgungslastenausgleich geleistet hat. Bei seiner Rückkehr nach Hannover wurde nun nach den Bestimmungen des zwischenzeitlich geltenden EKD-Modells ein Ausgleichsbetrag zugunsten der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit des Beamten fällig. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hatte daraufhin um Prüfung gebeten, ob angesichts der besonderen Konstellation dieses Falles der Verzicht auf einen Teilbetrag möglich sei.

Eine abschließende Entscheidung wurde zunächst aufgeschoben, weil das EKD-Modell im Hinblick auf derart gelagerte Fälle nochmals ausdrücklich überprüft werden sollte. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt nun vor und bestätigt letztlich den bisherigen Grundsatz, wonach der abgebende Dienstherr auch bei Mehrfach- und Rückwechseln den vollen Ausgleich zu leisten hat, sofern der aufnehmende Dienstherr nicht freiwillig auf Teilbeträge verzichtet.

Angesichts der Einmaligkeit dieses Falles und vor dem Hintergrund der langjährigen besonderen Verbindungen zwischen beiden Kirchen hat das LKA beschlossen, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens lediglich pauschal 20 000 Euro in Rechnung zu stellen.

Der LSA hat dem Teilerlass der Forderung zugestimmt.

8. Überschreitung der Kostenstelle 100092220 (Kloster Amelungsborn)

Das LKA hat berichtet, dass das Kloster Amelungsborn für die Unterhaltung und Sicherung der zwischen dem Spritzenhaus und dem Torhaus verlaufenden unter Denkmalschutz stehenden Natursteinmauer zuständig ist. Der Zustand dieser Mauer ist in den vergangenen Jahren stetig schlechter geworden und weist nunmehr so starke Schäden auf, dass ein Einsturz mit Gefährdung von Menschen und Blockierung der Zuwegung zum Klosterbezirk besteht.

Die Braunschweig-Stiftung als Eigentümer des Klosterguts hat das Kloster mit Fristsetzung aufgefordert, die Mauer instand zu setzen und bei Nichtdurchführung die Ersatzvornahme angedroht.

Unter Beteiligung des Amtes für Bau- und Kunstpflege hat der Vermögensverwalter des Klosters ein Sanierungskonzept erarbeiten lassen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf voraussichtlich 90 000 Euro. Dieses Geld steht dem Kloster nicht zur Verfügung. Das LKA ist daher um eine entsprechende Sonderzuweisung gebeten worden.

Zur Deckung dieser und eventuell weiterer nicht geplanter Kosten hat das Kolleg beabsichtigt, eine Überschreitung der Kostenstelle 100092220 (Kloster Amelungsborn) um bis zu 95 000 Euro zu beschließen. Bei der Überschreitung handelt es sich um eine unvermeidbare Haushaltsüberschreitung, da eine Gefährdung von Menschen nicht hingenommen werden kann.

Der LSA hat (vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kolleges) einer Kostenüberschreitung in Höhe von bis zu 95 000 Euro gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt. Gleichzeitig hat er das LKA im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen um Vorlage des Haushaltsplanes des Klosters Amelungsborn gebeten und außerdem festgestellt, dass ein Zukunftskonzept für das Kloster Amelungsborn nach wie vor nicht vorliegt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurden dem LSA und dem Finanzausschuss vom Abt des Klosters und Vertretern des LKA erste Überlegungen für ein Zukunftskonzept zur Nutzung des Klosters vorgestellt, die allerdings weiter zu konkretisieren sind. Der LSA bittet das LKA und den Abt nach erfolgter Konkretion um einen erneuten Bericht.

9. Überschreitung der Kostenstelle 100021210 (Geschäftsstelle des Diakonisches Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. - DWiN)

Das LKA hat berichtet, dass die Raumsituation des Diakonischen Werkes in Niedersachsen (DWiN) sehr beengt ist. Es steht u. a. kein ausreichend großer Sitzungsraum zur Verfügung und eine personelle Ausweitung ist in den vorhandenen Räumen nicht möglich. So wurden inzwischen Mitarbeitende in angemieteten Räumen in der Breite Str. (ca. 200 m entfernt) untergebracht, was aber trotz der geringen Entfernung zu arbeitstechnischen Erschwernissen führt. Nun besteht kurzfristig die Möglichkeit, von einem Investor das direkt angrenzende Gebäude Ehardtstr. 1 zu erwerben, abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Die Kosten für diese geplante Maßnahme werden sich auf voraussichtlich rd. 3,46 Mio. Euro belaufen, zu denen das DWiN einen landeskirchlichen Zuschuss von 1,5 Mio. Euro erbittet. Anders als vom LKA erwartet, ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die anderen am DWiN Beteiligten dieses Projekt mit Einmalbeträgen mit finanzieren. Jedoch werden die Betriebs- und Mietkosten von ihnen anteilig mit getragen. Das LKA weist darauf hin, dass die Möglichkeit des Erwerbs und Neubaus eine einmalige Chance ist, die kurzfristig ergriffen werden muss, da sonst der Investor Wohnungen bauen würde und damit das Objekt für das DWiN verloren wäre. Es stellt nochmals klar, dass die Landeskirche bedauert, dass von ihr allein ein Zuschuss erbracht werden soll, aber in dieser besonderen Situation dies akzeptiert, soweit die anderen Beteiligten am DWiN sich deutlich an der Ausstattung der Räume sowie zukünftig an Projekten finanziell beteiligen.

Darüber hinaus weist das LKA auf einen alleinigen Heimfall bei Auflösung des DWiN an die hannoversche Landeskirche hin, auch wenn dies hoffentlich nicht eintreten wird.

Nach ausführlicher Diskussion stimmt der Landessynodalausschuss, in Abstimmung mit dem Finanzausschuss während der Haushaltsberatungen, der Überschreitung der Kostenstelle 100021210 bis zur Höhe von 1,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2014 gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zu.

10. Doppischer Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Der LSA hat in einer gemeinsamen zweitägigen Sitzung mit dem Finanzausschuss sowie den Vertretern des LKA den Entwurf für den doppelten Haushaltsplan für die Jahre 2015 und 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung beraten.

Einzelheiten dazu berichten der LSA im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes an den jeweiligen Sachpunkten und der Finanzausschuss in seinem diesbezüglichen Bericht.

III.

Baufragen

11. Zwischenbericht zum Stand der Planungen am Predigerseminar in Loccum

Das LKA hat berichtet, dass die Kommunikation unter den vielen Beteiligten (Kloster Loccum, Landeskirche, Kommune) schwierig sei und sich das Projekt zz. noch im Stadium der Planung befinde. Die Bauleitplanung wird voraussichtlich im März 2015 rechtskräftig sein. Aktuell findet die Vorplanung für das Unterkunftsgebäude statt.

Die eingesetzte Steuerungsgruppe erarbeitet zz. mit Unterstützung des Evangelischen MedienServiceZentrums (EMSZ) ein Exposé für die Gesamtmaßnahme, welches potenziellen Geldgebern zur Verfügung gestellt werden soll.

Zur Finanzierung der Maßnahme ist dem LSA berichtet worden, dass im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 insgesamt 10 Mio. Euro in der Rücklage vorhanden sind. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ist eine weitere Mio. Euro beantragt worden. Außerdem sind Baunebenkosten in Höhe von 2,4 Mio. Euro angemeldet. Zu beachten ist, dass unter die Baunebenkosten keine Architektenkosten fallen. Baunebenkosten sind u. a. Versorgungskosten, Kosten für technische Gebäudeausrüstung, Entsorgung etc. Mit der Bereitstellung dieser Mittel ist das Bauprojekt ausfinanziert.

Obwohl bisher keine Bautätigkeit erfolgt ist, ist bereits absehbar, dass zusätzliche Kosten entstehen werden. So müssen für die Herstellung von Parkplätzen im Bereich der Akademie mehr Flächen des Klosters (als bislang kalkuliert) erworben werden. Außerdem waren nach dem ursprünglich mit allen Beteiligten abgestimmten Bedarfskonzept keine Teeküchen vorgesehen. Im Rahmen der Planungsbesprechungen hat sich die Leitung des Predigerseminars jedoch für eine Berücksichtigung ausgesprochen, die auch von der eingesetzten Begleitgruppe mitgetragen wird. Auch für die Durchführung eines Architektenwettbewerbs zum Neubau der Bibliothek werden weitere Kosten anfallen. Die Durchführung eines Architektenwettbewerbs geht auf eine ausdrückliche Anregung aus den Reihen des LSA im Rahmen einer abschließenden Besprechung des Planungskonzeptes und des Bedarfskonzeptes der Planungsgruppe unter Beteiligung der synodalen Gremien zurück. Des Weiteren ist vorsorglich eine

Baukostensteigerung von ca. 300 000 Euro zu berücksichtigen. Die von der Steuerungsgruppe angenommene Baukostensteigerung gegenüber dem von der Landessynode im Jahr 2013 beschlossenen Kostenrahmen bezieht sich auf die inflationsbedingten Kostensteigerungen und die Steigerung des Allgemeinen Baukostenindex seit diesem Zeitpunkt.

Ob und in welchem Maß es tatsächlich zu entsprechenden Kostensteigerungen kommt, kann erst bei Ausschreibung der Maßnahmen und Vorliegen von Ausschreibungsergebnissen gesagt werden. Deshalb ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, zusätzliche Haushaltsmittel anzumelden.

Das LKA hat außerdem berichtet, dass es ständig disziplinierend hinsichtlich des von der Landessynode vorgegebenen Kostenrahmens tätig wird. Sofern dennoch zusätzliche Mittel benötigt würden, wird das LKA den LSA rechtzeitig informieren. Hinsichtlich der Freianlagen sieht das LKA noch Einsparpotenzial. Daher sind diese Arbeiten auch erst zum Bauende vorgesehen.

Im Rahmen des Architektenwettbewerbs für den Neubau der Bibliothek wird es vier Sachpreisrichter (u. a. Frau Dr. Springer) sowie vier Fachpreisrichter (Herr Lemke sowie drei externe Architekten) geben. Des Weiteren wird Frau Dauer als Bibliotheksdirektorin und Mitglied der Landessynode eingebunden werden.

Der LSA hat das LKA vor Beauftragung des Gewinnerentwurfes für die Bibliothek gebeten, ihn zunächst über das Ergebnis des Wettbewerbs zu informieren. Des Weiteren ist das LKA gebeten worden, den Kostenrahmen bereits in der Auslobung klarzustellen, damit die Architekten diesen bereits bei ihren Entwürfen mitberücksichtigen können.

Der LSA hat sich des Weiteren gegen eine zusätzliche synodale Begleitung der bereits bestehenden Lenkungsgruppe des LKA zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen, da sowohl der LSA als auch der Umwelt- und Bauausschuss der Landessynode laufend durch Zwischenberichte des LKA zum Verfahrensstand informiert werden. Er hält sich die Option jedoch offen, falls zu einem späteren Zeitpunkt eine zusätzliche synodale Begleitung als sinnvoll erachtet wird.

12. Einzelzuweisungen für die Finanzierung von Neubauvorhaben im Haushaltsjahr 2014

Das LKA hat auf eine Vereinbarung zwischen dem LSA und dem LKA aus dem Jahre 1997 hingewiesen, wonach das LKA dem LSA regelmäßig in Form der Listen A "Normalfälle" und B "Sonderfälle" über die Finanzierung von Neubauvorhaben berichten soll.

Konkret hat das LKA dem LSA unter der Liste A insgesamt fünf Projekte verschiedener Kirchengemeinden (Almstedt, Eilvese, Osterhagen, Selem, Markus Stade) vorgelegt, die den landeskirchlichen Vorgaben entsprechen. Dabei handelt es sich um den geplanten Einbau von Gemeinderäumen in die Kirche, den Neubau von Gemeinderäumen als Anbau an die Kirche sowie den Neubau von Gemeindehäusern. Insgesamt werden für diese Projekte Mittel in Höhe von 374 469,60 Euro bereitgestellt.

Die Liste B enthält zwei Maßnahmen (Leeste und Winsen), bei denen die von der Landeskirche zugrunde gelegten Höchstflächen für Gemeinderäume bzw. für Pfarrhäuser überschritten werden. Aufgrund der konkreten Umstände der Einzelfälle soll dennoch eine Bezuschussung erfolgen. Der landeskirchliche Finanzierungsanteil bleibt dabei jeweils unter 35 %. Die Förderung der beiden Maßnahmen umfasst zusammen eine Summe von 443 624 Euro.

Die Zuschüsse von insgesamt 818 093,60 Euro sind durch Mittel des Haushaltsjahres 2014 der Kostenstelle 100092303 (Investitionszuschüsse an Kirchenkreise/-gemeinden) gedeckt.

Der LSA hat den in den Listen A und B aufgeführten Neubaumaßnahmen zugestimmt.

13. Anhebung des Maßstabsbetrages für den landeskirchlichen Neubauschuss bei Pfarrhäusern

Das LKA hat die seit Jahren praktizierte Deckelung des landeskirchlichen Neubauschusses für Pfarrhäuser beraten und eine Anhebung des Maßstabsbetrages von bisher 340 000 Euro auf nunmehr 410 000 Euro beschlossen. Zugleich hat das LKA beschlossen, künftig automatisch eine Erhöhung des Betrages in Anlehnung an die Entwicklung des Baukostenindex (ca. alle drei Jahre) vorzunehmen.

Hintergrund ist, dass allen Neubauten von Pfarrhäusern dieselbe Ausgangsplanung zugrunde liegt, da sich Höchstfläche, Raumaufteilung und Bauweise aus den Pfarrhausbauvorschriften ergeben. Dies hat seinerzeit zu der durch Beschluss festgelegten Überzeugung geführt, dass ein Pfarrhaus nach Maßgabe der Pfarrhausbauvorschriften

zu Kosten von 280 000 Euro errichtet werden könne. Dieser Betrag wurde bisher erst ein Mal, vor nunmehr ca. acht Jahren auf 340 000 Euro erhöht. Seitdem werden die Zuschüsse der Landeskirche für Pfarrhausneubauten (bis zu 35 %) auf diesen Höchstbetrag bezogen. Eine Erhöhung ist lediglich denkbar, wenn zusätzlich Abrisskosten mitgefördert werden.

In den letzten Jahren sind immer wieder Vorhaben mit dieser Höchstsumme ausgekommen. Andererseits wurde Pfarrhausneubauten zu Kosten von ca. 500 000 Euro angemeldet. Es gibt erhebliche regionale Unterschiede, die auch künftig bestehen bleiben werden.

Solange die Pfarrhausbauvorschriften vorhanden sind, erscheint eine Deckelung der Kosten für die Bemessung eines Neubauszuschusses auch künftig folgerichtig. Da sich aber der Baukostenindex erheblich verändert hat, sieht es das LKA als angemessen an, auf eine Anhebung des Maßstabsbetrages zuzugehen. Nach Prüfung verschiedener Berechnungsmethoden wird im Ergebnis der Anhebung gemäß der Entwicklung des Baukostenindexes gefolgt; der anerkennungsfähige Höchstbetrag für den Neubau eines Pfarrhauses nach Pfarrhausbauvorschriften sollte daher nach Ansicht des LKA auf bis zu 410 000 Euro angehoben werden. Außerdem sollte eine derartige Anpassung in Anlehnung an die Entwicklung des Baukostenindexes künftig in regelmäßigen, kürzeren Abständen erfolgen.

Der LSA hat der beantragten Anpassung und einer künftigen regelmäßigen Überprüfung des Baukostenindexes alle drei Jahre zugestimmt.

IV.

Personalfragen

14. Stellenplan der landeskirchlichen Verwaltung für den Haushaltszeitraum 2015 und 2016

Der Kirchensenat hat dem LSA den Stellenplan der landeskirchlichen Verwaltung für den Haushaltszeitraum 2015 und 2016 vorgelegt. Die Einsparvorgaben nach der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode wurden bis zum Doppelhaushalt für die Jahre 2013 und 2014 erfüllt. Aufgrund der Beratungen in den synodalen Gremien im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2012 und der Entlastung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden durch Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln, soll für den

übergemeindlichen Bereich (LKA und landeskirchliche Einrichtungen) in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 keine Minderung erfolgen.

Der LSA hat sein Einvernehmen zu dem vorgelegten Stellenplan der landeskirchlichen Verwaltung für den Haushaltszeitraum 2015 und 2016 hergestellt.

15. Gewährung von Zulagen nach § 45 Bundesbesoldungsgesetz und nach § 29 Absatz 3 Nr. 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das LKA hat dem LSA die Notwendigkeit erläutert, in Einzelfällen sowohl bei Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche als auch bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen flexibel auf zeitlich befristete Belastungssituationen zu reagieren, die sich aus landeskirchlich ausdrücklich gewollten Veränderungsprozessen ergeben.

Für die Gewährung von Zulagen an Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche gilt zunächst § 29 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Diese Vorschrift hat allerdings eher auf Dauer angelegte Aufgaben mit einer höheren Bewertung im Blick. Die Möglichkeit einer flexiblen Reaktion auf zeitlich befristete Belastungssituationen bietet § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes, der über die Verweisungsbestimmungen im Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz und im Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz auch in der Landeskirche anwendbar ist. Danach kann bei befristeter Übertragung einer herausgehobenen Funktion ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zur Dauer von höchstens fünf Jahren eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage zu den Bezügen gewährt werden.

In dem vom LKA geschilderten Fall nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes soll der Stelleninhaber neben den bisherigen wahrgenommenen Aufgaben nunmehr weitere zusätzliche Aufgaben mit außergewöhnlichem Projektcharakter wahrzunehmen haben. Das LKA hat deshalb beschlossen, mit Wirkung vom 1. August 2014 längstens für die Dauer von fünf Jahren eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 zu gewähren.

Wegen der besonderen Bedeutung der Gewährung entsprechender Zulagen nach § 45 Bundesbesoldungsgesetz und auch im Hinblick auf mögliche Präcedenzwirkungen sowie wegen ihres absoluten Ausnahmecharakters hat es das LKA für erforderlich angesehen, in analoger Anwendung des § 29 Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes, das Einvernehmen mit dem LSA herzustellen, obwohl hierbei keine ausdrücklichen Verfahrensregelungen vorgesehen sind.

Das LKA hat außerdem auf zwei Fälle aus der Kirchenbeamtenschaft hingewiesen, in denen das LKA als oberste Dienstbehörde auf Bitten der zuständigen Kirchenkreise ebenfalls die Gewährung von Zulagen nach § 45 Bundesbesoldungsgesetz für die Dauer einer spezifischen Aufgabenübertragung, längstens für die Dauer von fünf Jahren, genehmigt hat. Die Mehrkosten in diesen beiden Fällen tragen die jeweils zuständigen Kirchenkreise.

In dem Fall der Gewährung einer Zulage nach § 29 Absatz 3 Nr. 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) hat das LKA dem LSA berichtet, dass eine zwischenzeitlich entsprechend der festgelegten Qualitätsstandards erfolgte Bewertung der Stelle durch die NSI CONSULT Beratungs- und Servicegesellschaft mbH eine Einstufung nach Besoldungsgruppe A 15 ergeben hat.

Dem Stelleninhaber soll deshalb eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jetzigen Dienstbezüge und denen nach A 15 gewährt werden. Die Gewährung einer Besitzstandszulage nach § 5 PfBVG bei Ausscheiden aus der Stelle wird ausgeschlossen.

Der LSA hat die Gewährung der Zulagen nach § 45 Bundesbesoldungsgesetz zur Kenntnis genommen und sein Einvernehmen zu der Gewährung der Zulage nach § 29 Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz hergestellt.

V.

Öffentlichkeitsfragen

16. Erreichbarkeit von Kirchenmitgliedern in Krisenfällen

Anhand der aktuellen Austrittszahlen, wie sie vermutlich im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Kirchensteuereinzugsverfahrens stehen, hat der LSA gemeinsam mit dem landeskirchlichen Pressesprecher darüber diskutiert, in welcher Art und Weise die hannoversche Landeskirche ihre Gemeindeglieder direkt und zeitnah in Krisenfällen erreichen kann; momentan stehen kurzfristig keine Kommunikationswege zur Verfügung.

Inzwischen hat eine kleine Arbeitsgruppe für das LKA ein erstes Konzept erstellt, über welches der Pressesprecher den LSA unterrichtet hat.

Der LSA hat das LKA um eine gemeinsame verständliche Sprachregelung mit den Banken hinsichtlich der Weitergabe von Informationen zum neuen Kirchensteuereinzugsverfahren gebeten und bittet den Pressesprecher, ihn regelmäßig über die weiteren Beratungsergebnisse zur "direkten Mitgliederkommunikation" zu unterrichten.

17. Situation des Lutherischen Verlagshauses

Das LKA hat den LSA laufend über die Situation des Lutherischen Verlagshauses informiert. Nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung sollen die Geschäftsbereiche Marketing/Service und Online-Buchhandlung bis spätestens zum Jahresende schließen. Geprüft werde zz., ob der Buchverlag an einen anderen Verlag veräußert werden kann und auch Mitarbeitende ggf. weiterbeschäftigt werden können. Im Rahmen der Sichtung der weiteren Bereiche wird das LKA auch bedenken, welches Know-how langfristig für die Landeskirche vorgehalten werden muss.

Absehbar ist, dass erneut Liquiditätsengpässe zu erwarten sind, da der Buchverlag weiter eingebrochen ist.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und sich in seinen folgenden Sitzungen regelmäßig über den Fortgang der Angelegenheit berichten lassen.

VI.

Anträge und Eingaben

VII.

Sonstiges

18. Stand der Umsetzung des modifizierten Konföderationsvertrages hinsichtlich der neuen Geschäftsstelle

Das LKA hat dem LSA berichtet, dass im Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation) beschlossen wurde, die Geschäftsstelle der Konföderation mit einer juristischen und einer theologischen Bevollmächtigten auszustatten. Juristische Bevollmächtigte bleibt die bisherige hannoversche Oberlandeskirchenrätin, die mit 100 % ihrer Arbeitszeit an die Konföderation abgeordnet wird.

Theologische Bevollmächtigte wird mit 60 % ihrer Arbeitszeit die bisherige Oberlandeskirchenrätin, die damit nicht mehr nur für die Themenfelder "Schule" und "Bildung" verantwortlich ist. Zusätzlich wurde die Stelle eines theologischen Referenten bzw. einer theologischen Referentin beschlossen, der bzw. die den beiden Bevollmächtigten zuarbeiten wird. Diese Stelle wird zunächst im Umfang von 50 % besetzt werden. Eine personelle Bindung an die hannoversche Landeskirche besteht dabei nicht. Nach zwei Jahren wird es eine Evaluation der Stellen der juristischen und theologischen Bevollmächtigten geben. Die Präsidentin des LKA hat betont, dass dieses Modell keine Einsparungen mit sich bringt, aber auch keine höheren Kosten als bisher auslöst.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und begrüßt die personelle Lösung bei den Bevollmächtigten sowie die Kostenneutralität im Sinne der Beschlussfassung der Landessynode.

19. Regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Das LKA hat berichtet, dass sich die 24. Landessynode im Rahmen der Beratungen über die Auswertung der Tagung "Strukturen zukunftsfähig machen" dafür ausgesprochen hat, Artikel 26 der Kirchenverfassung als Rahmenregelung für die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden auszugestalten und die einzelnen Formen der regionalen Zusammenarbeit in einem eigenen Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit zu regeln. Gleichzeitig hat die 24. Landessynode das LKA gebeten, der 25. Landessynode einen Bericht zur Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vorzulegen.

Zur Vorbereitung dieses Berichtes hat eine Arbeitsgruppe des Kollegs einen Zwischenbericht erstellt, der dem LSA vorgelegt wurde. Dieser soll in einer zweiten Phase in einer erweiterten Arbeitsgruppe beraten werden, der je zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus der Sprechergruppe der Superintendenten bzw. Superintendentinnen, aus dem Fachausschuss der Kirchenämter und aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kirchenkreistage angehören sollen. Zusätzlich wird am 8. Dezember 2014 in der Zeit von 9.30 bis 16.00 Uhr im Stephansstift Hannover ein Fachtag "Regionale Entwicklung" stattfinden, zu dem auch die LSA-Mitglieder sowie die Mitglieder des Schwerpunkteausschusses eingeladen werden.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und den Zwischenbericht zuständigkeitshalber an den Schwerpunkteausschuss weitergereicht, da

dieser bereits durch das Aktenstück Nr. 3 A mit der Beratung der Thematik "Strukturen zukunftsfähig machen" beauftragt ist.

20. Evaluation des Evangelischen Schulwerkes

Das LKA hat dem LSA über den Stand der Evaluation des Evangelischen Schulwerkes und den Stand der Umsetzungen zu den Feststellungen im Sonderprüfbericht des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ORA) aus dem Jahr 2012 berichtet.

Aufgrund personeller Veränderungen in der Leitung des Schulwerkes sind die Evaluation und die sich anschließende Auswertung aufwendiger als anfangs gedacht. Dennoch ist der Prozess hilfreich und wird als großer Gewinn betrachtet. Grundsätzlich wurde die Arbeit des Evangelischen Schulwerkes als sinnvoll bestätigt; einzelne Kritikpunkte bzw. Änderungsvorschläge wurden bereits in der Evaluationsphase umgesetzt. Die Evaluation hat die Komplexität der Arbeit des Schulwerkes als Schnittstelle zwischen dem Land Niedersachsen, den Kommunen und den örtlichen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bestätigt. Eine Kompetenzklärung zwischen den Handelnden ist inzwischen erfolgt und hat dafür gesorgt, dass Reibungspunkte reduziert wurden. Inzwischen wurde auch ein Fortbildungskonzept erarbeitet, um das evangelische Profil und die evangelische Pädagogik zu stärken und umsetzbarer zu gestalten.

Die Evaluation hat gezeigt, dass das Schulwerk personell korrekt aufgestellt ist und Verbesserungen in der Abstimmung der Arbeit zwischen der Geschäftsstelle und den Außenstellen erreicht werden können. Weitere Kosteneinsparungen können sich durch den Abschluss von Sammelverträgen für Strom, Wasser und Telefon ergeben.

Inzwischen sind alle Vorschriften für Schulen des Landes Niedersachsen für die evangelischen Schulen angepasst und übernommen worden.

Hinsichtlich des Rechnungswesens gibt es derzeit noch größere technische und organisatorische Schwierigkeiten, die im Gespräch mit der Abteilung 6 des LKA nach und nach beseitigt werden sollen. Die Einführung von Budgets für die einzelnen Schulen könnte insgesamt hilfreich sein.

Auf Ebene des Kuratoriums gibt es derzeit Überlegungen, die Anzahl der Mitglieder zu verringern und die Trennung zwischen strategischem und operativem Geschäft deutlicher vorzunehmen. Aus Sicht der Schüler- und Elternvertreter hingegen sollten die Mitwirkungsmöglichkeiten im Kuratorium nicht nur bestehen bleiben, sondern noch ausgebaut werden.

Auf Nachfrage des LSA zur Wachstumsfähigkeit des Evangelischen Schulwerkes führt das LKA aus, dass weitere evangelische Schulen hinzukommen könnten, ohne die Handlungsfähigkeit des Schulwerkes einzuschränken.

Der LSA hat den Bericht zur Evaluation des Evangelischen Schulwerkes zur Kenntnis genommen und seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass in der weiteren Arbeit auch noch Verwaltungsabläufe gestrafft werden können.

Der umfassende Bericht des Landeskirchenamtes gegenüber der Landessynode soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen; spätestster Termin wäre die Tagung der Landessynode im Mai 2016.

21. Gespräch mit dem Herrn Landesbischof

Der LSA hat in seiner Sitzung am 13. November 2014 ein Gespräch mit dem Herrn Landesbischof zu aktuellen Fragestellungen aus der Landeskirche und aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) geführt. Das Gespräch fand in konstruktiver Atmosphäre statt und die Anwesenden sind übereingekommen, den regelmäßigen Austausch fortzusetzen.

22. Workshop mit dem Landeskirchenamt

Am 18. September 2014 hat der LSA gemeinsam mit dem Kolleg des Landeskirchenamtes erstmals einen moderierten Workshop durchgeführt. Neben einem rückblickenden Erfahrungsaustausch wurden Verabredungen getroffen, die insgesamt gut funktionierende Zusammenarbeit weiter zu verbessern.

23. Förderung von Kulturarbeit in Kirchen/Kulturkirchen

Der LSA hat sich vom Sekretär der Hanns-Lilje-Stiftung, Herrn Professor Dr. Dahling-Sander, in seiner Sitzung am 13. November 2014 über den äußerst erfolgreichen Verlauf der Förderung der Kulturarbeit in Kirchen und den Auftritt der Kulturkirchen berichten lassen.

Im Rückblick ist das Projekt sehr gut angelaufen; es konnten in der ersten Wettbewerbsrunde zwölf Bewilligungen in Höhe von jeweils 7 500 Euro zur Förderung der Kulturarbeit in Kirchen ausgegeben werden. Zudem wurden in den vergangenen Monaten die vier ausgewählten Kulturkirchen (Förderung auf vier Jahre mit jeweils 50 000 Euro pro Jahr) mit eindrucksvollen Veranstaltungen eröffnet, die im jeweils regionalen Umfeld sehr gut aufgenommen wurden und über die im medialen Bereich intensiv berichtet wurde.

Der Sekretär der Hanns-Lilje-Stiftung berichtet weiter, dass s.E. die hannoversche Landeskirche die einzige sei, die eine flächendeckende strukturelle kulturelle Förderung anbiete. Es sind Banner, Plakate und zahlreiche weitere Werbemittel für die Kulturkirchen entwickelt und bereitgestellt worden. Ein zweiter Workshop im Mai d.J. war mit 30 Teilnehmenden gut besucht, um das Ziel der Vernetzung interessierter und bereits bestehender Kulturschaffender untereinander weiter zu erreichen.

Derzeit werden mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur Gespräche zur Kulturförderung geführt. Das Ziel eines gemeinsamen Seminars zur Kulturförderung lässt sich vermutlich im nächsten Jahr realisieren. Dies ist besonders deshalb wichtig, da die Ministerien in der Regel kaum Notiz von der kirchlichen Kulturförderung nehmen und hier jetzt eine erfolgreiche kirchliche Positionierung erfolgen konnte.

Im laufenden Jahr sind inzwischen 28 neue Anträge auf Kulturförderung eingegangen, von denen statt zwölf nun 15 Kirchengemeinden für eine Kulturförderung ausgewählt wurden. Als Auswahlkriterium stand jeweils an erster Stelle die Qualität des Antrages und erst an zweiter Stelle der Aspekt der Flächendeckung in der Landeskirche. Inzwischen sind auch standardisierte Evaluationsbögen für eine Auswertung entwickelt worden. Nach Abschluss des zweiten Projektjahres wird u.a. daraus die Projektevaluation erfolgen.

Herr Professor Dr. Dahling-Sander erläutert, dass diejenigen, die keine Förderungszusage erhalten könnten, zumeist an andere Stellen bzw. Förderer verwiesen werden könnten. Auch dies ist eine gute Möglichkeit, um auf die vielfältige Kulturarbeit in der hannoverschen Landeskirche hinweisen und aufmerksam machen zu können.

Der LSA hat den Bericht zur Kenntnis genommen und die gute Resonanz des Programmes begrüßt.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung ephoraler Kirchenkreispfarrstellen (Ziff. 2)
- Klöster Amelungsborn und Loccum (Ziffern 8 und 11)
- Stellensituation bei den Pfarrern und Pfarrerinnen der Landeskirche (Ziffer 10)
- Situation des Lutherischen Verlagshauses/der Evangelischen Zeitung (Ziffer 17)

Surborg
Vorsitzender